

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 27

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

11. Juli 2025

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Bebauungsplan Nr. 457 der Stadt Gelsenkirchen****“Schule am Junkerweg“****zwischen Junkerweg - Bokermühlstraße - Hattinger Straße - Schwarzbach**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 457

der Stadt Gelsenkirchen

“Schule am Junkerweg“ zwischen Junkerweg - Bokermühlstraße - Hattinger Straße - Schwarzbach

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:1.000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Schaffung einer weiterführenden Schule mit bis zu sechs Zügen
- Schaffung verkehrlicher Verbesserungen auf die Hattinger Straße
- Einbindung von Maßnahmen und Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) Soziale Stadt Neustadt

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 317, nach vorheriger telef. Terminabsprache unter der Telefonnummer 0209/169-6878 zur Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx)

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 321, nach vorheriger telef. Terminabsprache unter der Telefonnummer 0209/169-4066 zur Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

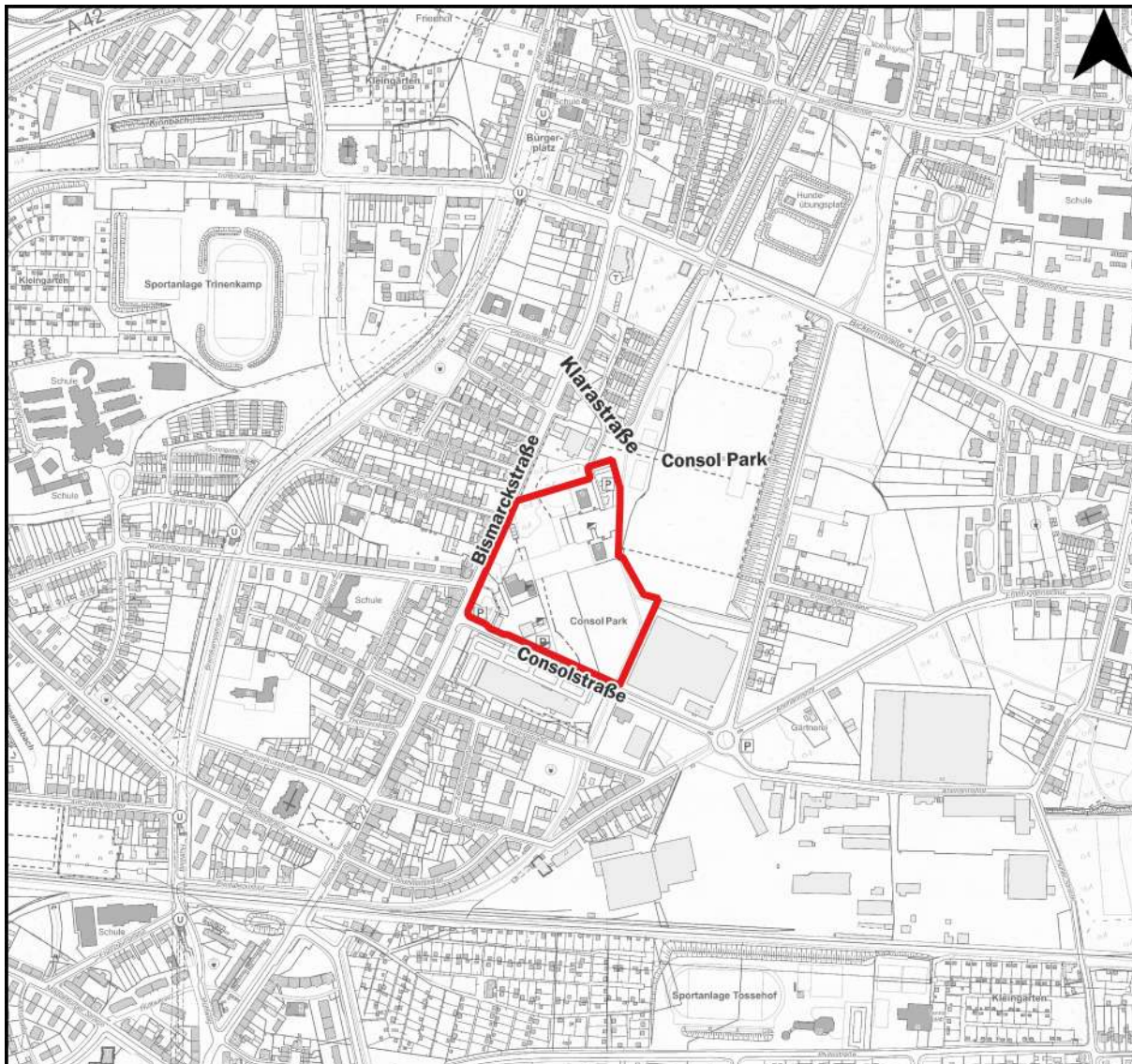
Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx)



— Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 458

**Bebauungsplan Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehem. Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee -
Stadionring
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehem. Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee -
Stadionring**

nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.100 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigefügte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplans Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehem. Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee -
Stadionring

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 405.3 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Der Bebauungsplan Nr. 405.3 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerken, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 405.3 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

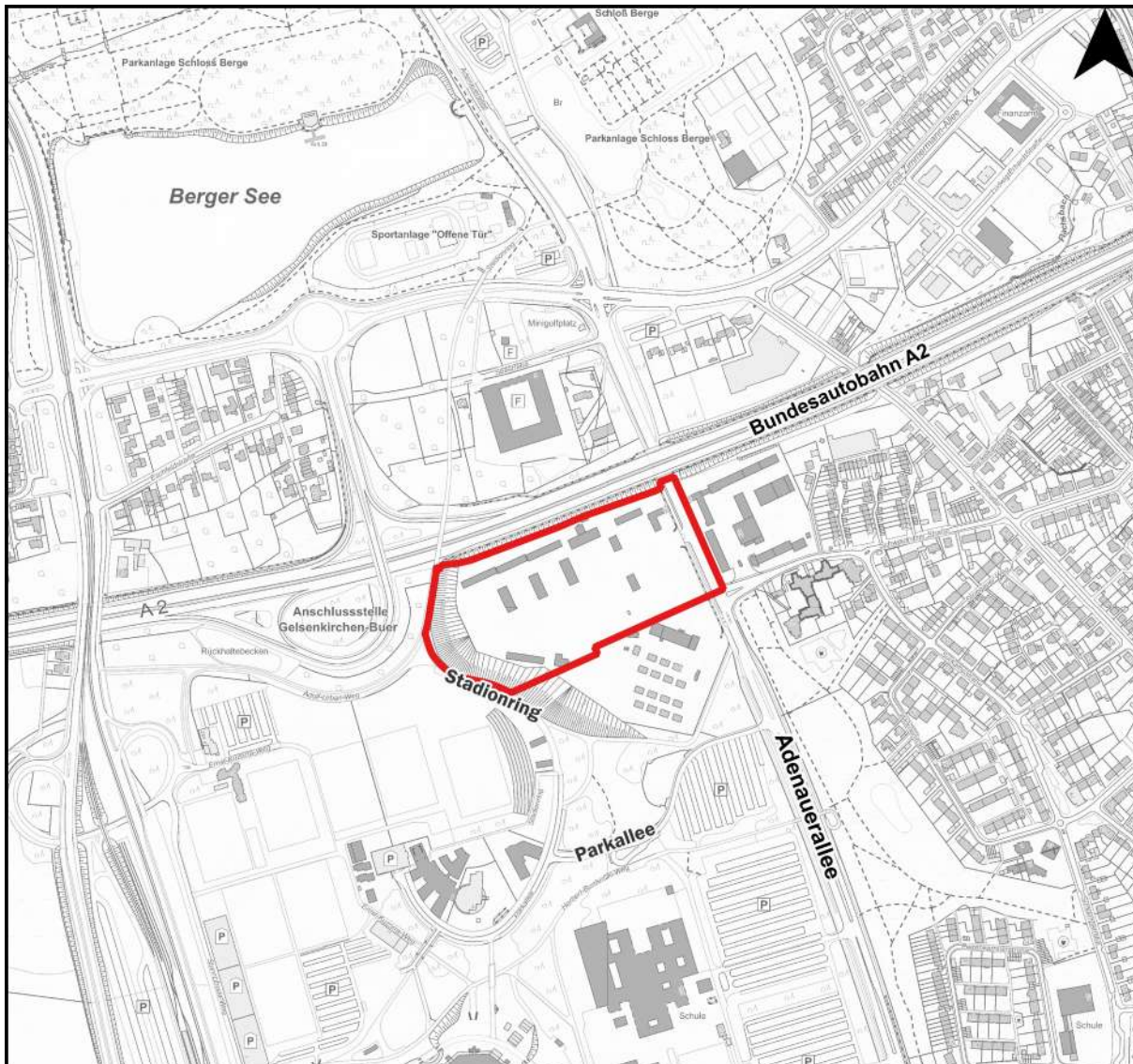
Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet ([https:// www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx)) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)



 **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 405.3**

**Bebauungsplan Nr. 428.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Neue Zeche Westerholt, südwestlicher Teilbereich"
zwischen Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse
der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der
Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 428.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Neue Zeche Westerholt, südwestlicher Teilbereich"
zwischen Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse
der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der
Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße**

- nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB
- gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der ehemals mit einer Bahnnutzung belegten Flächen erst nach der Freistellung von den Bahnbetriebszwecken (Entwidmung)

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.100 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplans Nr. 428.1
der Stadt Gelsenkirchen
"Neue Zeche Westerholt, südwestlicher Teilbereich"
zwischen Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse
der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der
Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 428.1 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 428.1 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerken, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 428.1 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

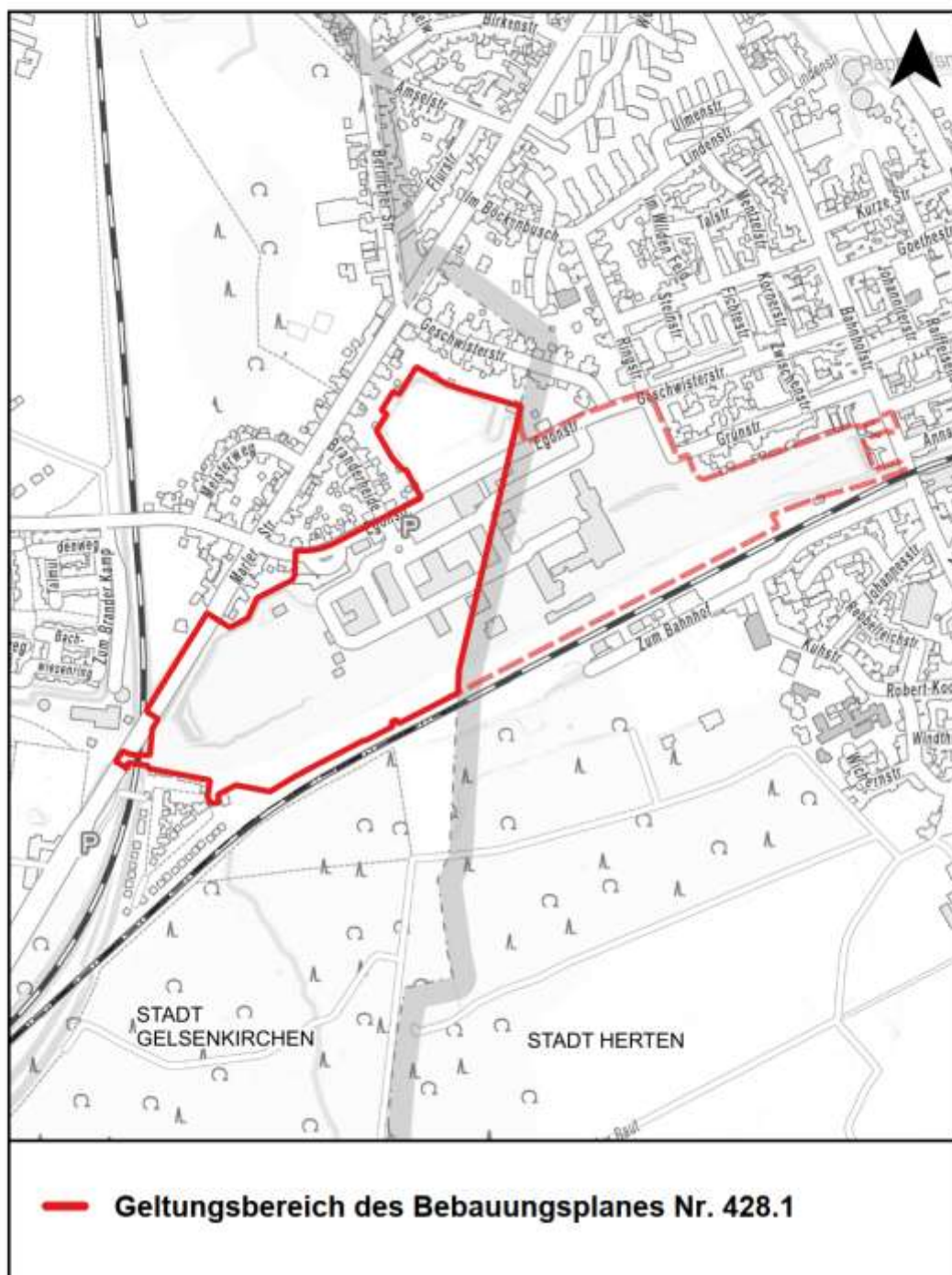
Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet ([https:// www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx)) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 448
der Stadt Gelsenkirchen
"Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp"
zwischen Ostpreußenstraße 194 c bis 194 e - Ostpreußenstraße
196 bis 218 - Haidekamp 127 bis 125 - Haidekamp 119 bis 123
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 448
der Stadt Gelsenkirchen
"Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp"
zwischen Ostpreußenstraße 194 c bis 194 e - Ostpreußenstraße
196 bis 218 - Haidekamp 127 bis 125 - Haidekamp 119 bis 123**

- nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen
Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplans Nr. 448
der Stadt Gelsenkirchen
"Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp"
zwischen Ostpreußenstraße 194 c bis 194 e - Ostpreußenstraße
196 bis 218 - Haidekamp 127 bis 125 - Haidekamp 119 bis 123

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerken, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

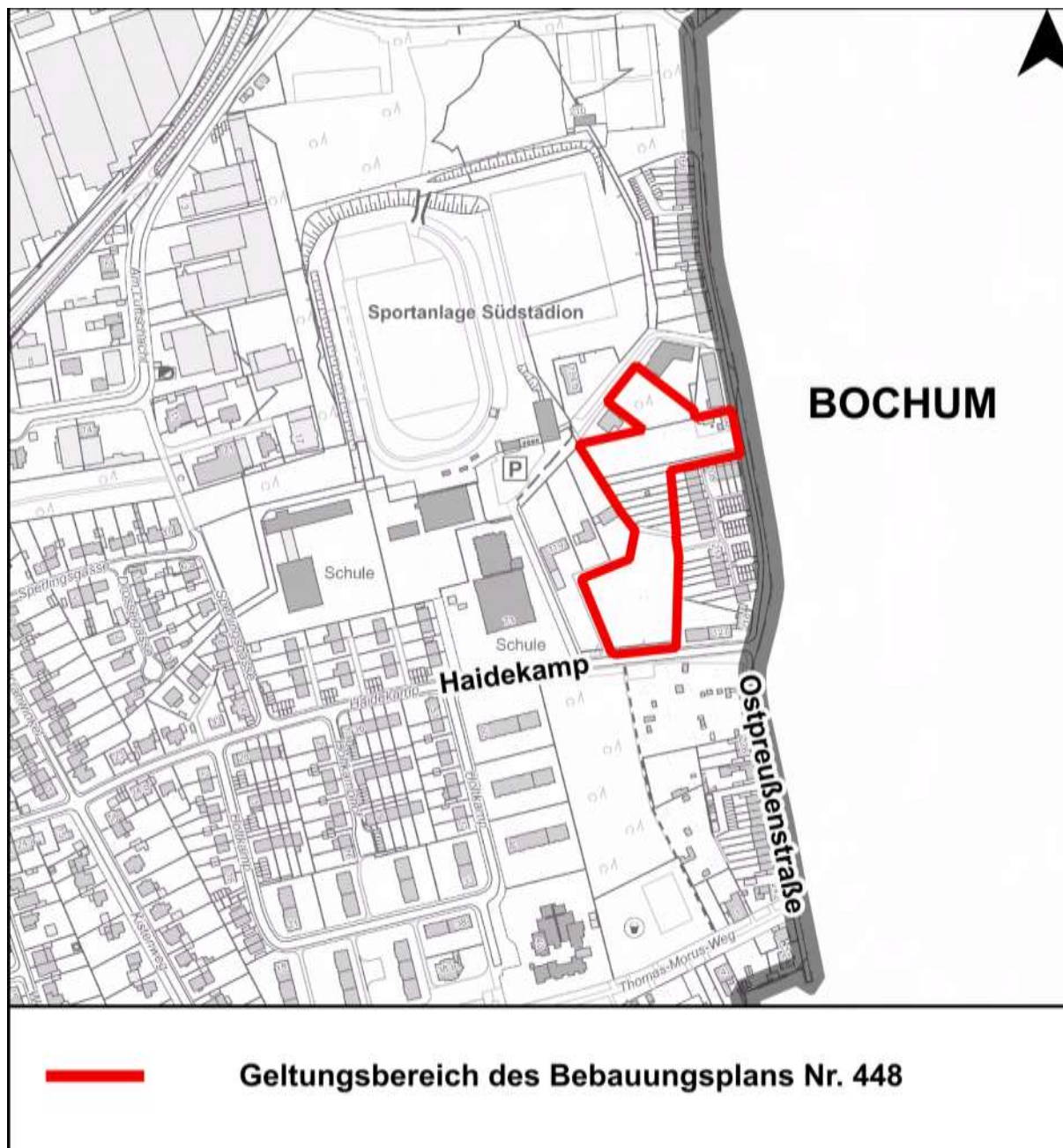
Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet [https:// www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)



**Veränderungssperre zum künftigen Bebauungsplan Nr. 406
der Stadt Gelsenkirchen
"Zoosiedlung"
zwischen Krachtstraße - Münsterstraße - Knippinckstraße - Kolbstraße -
Kleine Emscherstraße**

vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 aufgrund §§ 14 Abs. 1 und 16 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406 der Stadt Gelsenkirchen „Zoosiedlung“ zwischen Krachtstraße - Münsterstraße - Knippinckstraße - Kolbstraße - Kleine Emscherstraße (Drucksache Nr. 09-14/1200) gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung werden in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre die in § 3 genannten Veränderungsmaßnahmen untersagt.

§ 2

In dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre durch eine durchgezogene Linie festgesetzt.

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 6

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.
- (2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.
- (3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zur Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

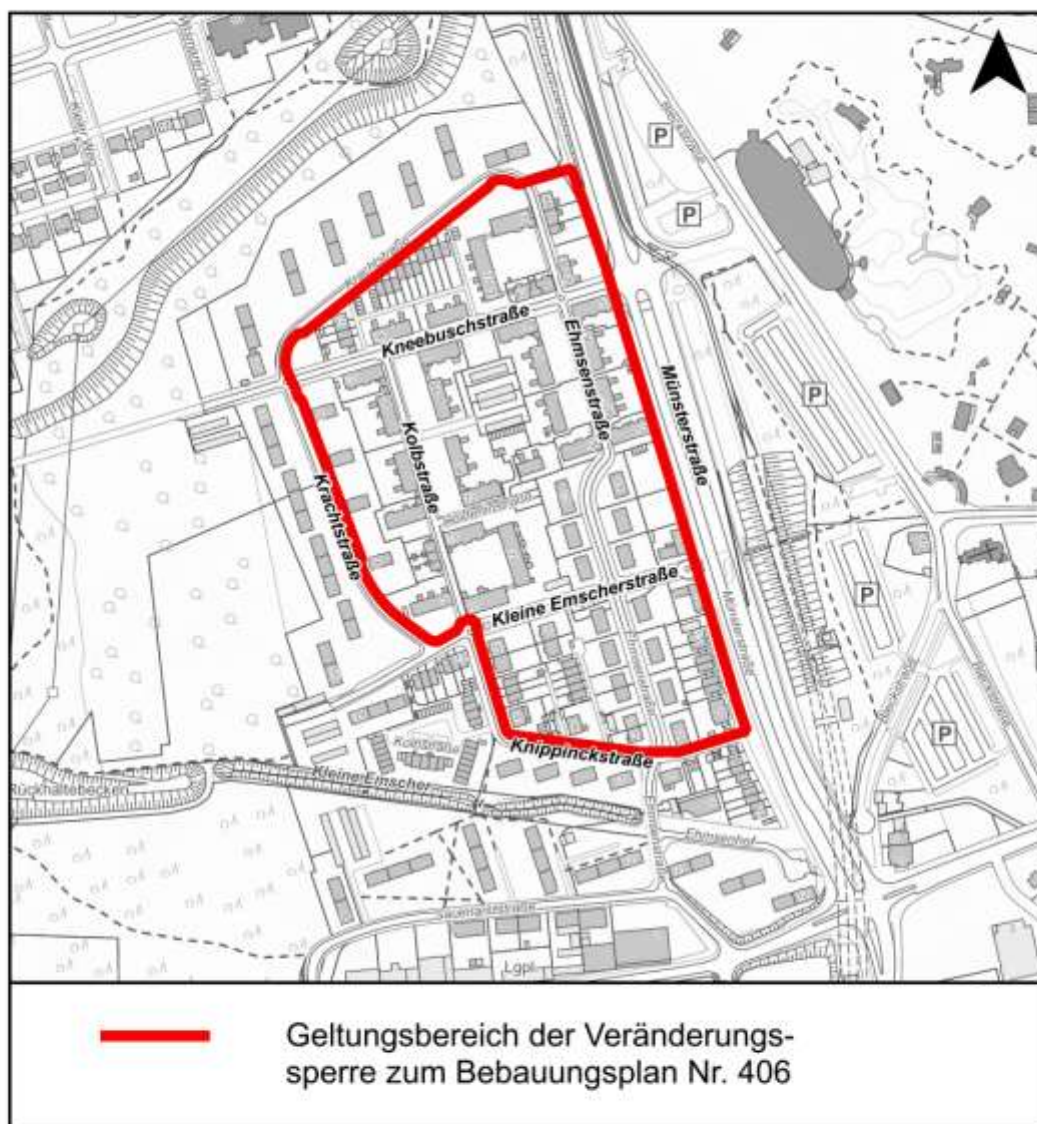
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für den Lageplan unter: [https:// www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx))



Landschaftsplan Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplans besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen, Festsetzungen sowie Erläuterungen und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Der Entwurf des Landschaftsplans, der aus dem Festsetzungsband (Band 1) mit Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil: Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000) und Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000) sowie der Begründung mit integrierten Umweltbericht (Band 2) besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx>)

Landschaftsplan Gelsenkirchen

- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung den

Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen

mit seinen Bestandteilen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplans besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen, Festsetzungen sowie Erläuterungen und der Begründung mit dem Umweltbericht.

Der Entwurf des Landschaftsplans, der aus dem Festsetzungsband (Band 1) mit Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil: Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000), Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000) und Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000) sowie der Begründung mit integrierten Umweltbericht (Band 2) besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschrift werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Landschaftsplans wird gemäß § 17 Abs. 1 Landesnaturgesetz - LNatSchG NRW, in der Zeit vom **18.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, vor dem Zimmer 401, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen!» übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung zur Niederschrift, schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per Email an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Ziel der Planung

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wurde am 12.10.2000 rechtskräftig und ist in den vergangenen Jahren mit insgesamt 28 Änderungsverfahren an aktuelle Rahmenbedingungen und Planungsziele der Stadt Gelsenkirchen angepasst worden. Nach über 20 Jahren entspricht der Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 zwischenzeitlich nicht mehr den rechtlichen, fachlichen und technischen Anforderungen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummern 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehen.

Der Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gelsenkirchen.

Neben der dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, kommt der Erholungsfunktion des Außenbereichs für die Bürgerinnen und Bürger eine besondere Bedeutung zu. Der Landschaftsplan stellt in der Verwaltungspraxis neben dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft eine bedeutende Grundlage bei der Beurteilung von Freiflächen außerhalb von Siedlungsbereichen dar.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

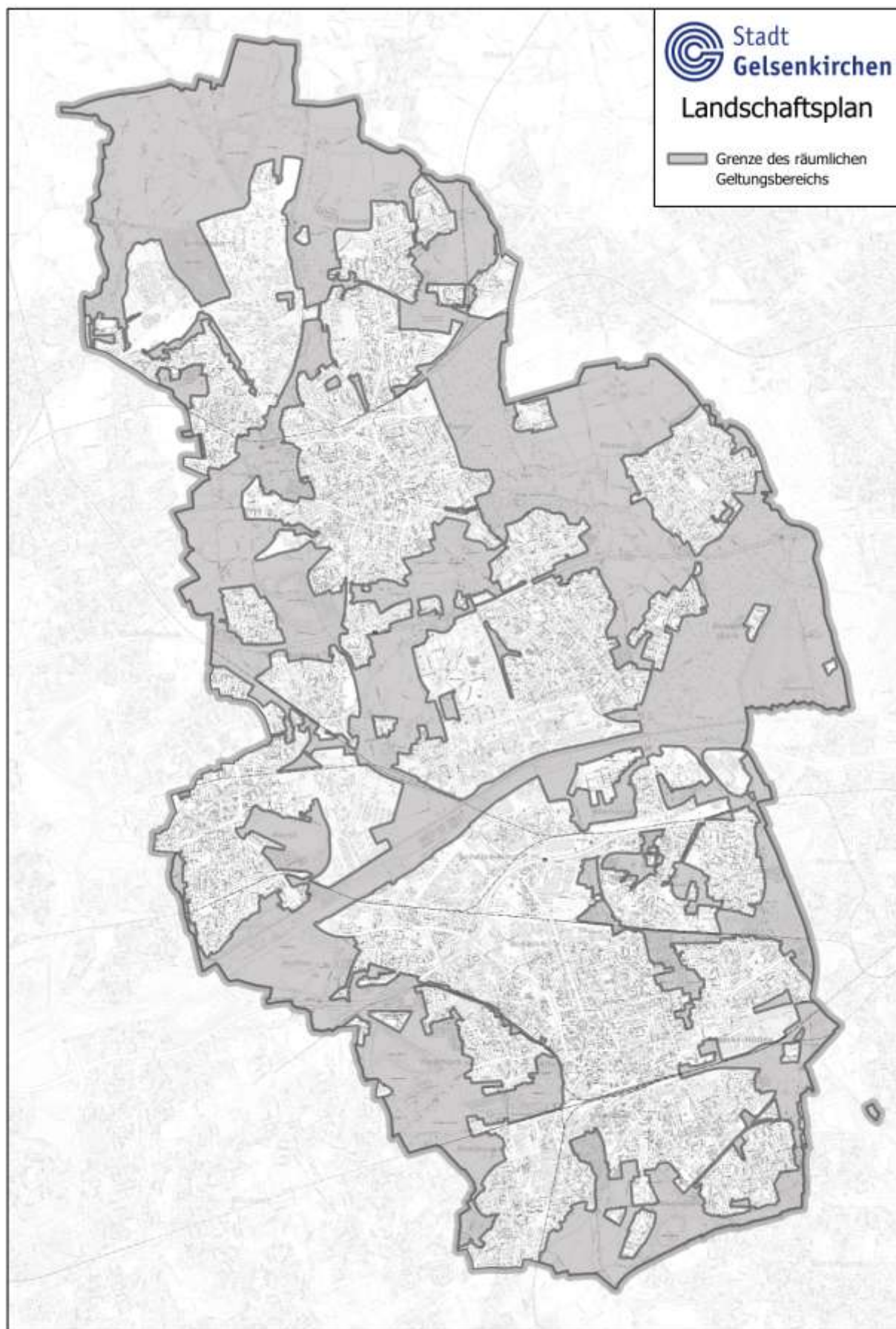
Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungs-beteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gelsenkirchen, 02. Juli.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)



**Satzung der Stadt Gelsenkirchen
zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Schalke-Nord/Bismarck West“ vom 21.05.2021**

vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2025 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Gelsenkirchen
zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Schalke-Nord/Bismarck West“ vom 21.05.2021.**

§ 1 Zweck der Satzung

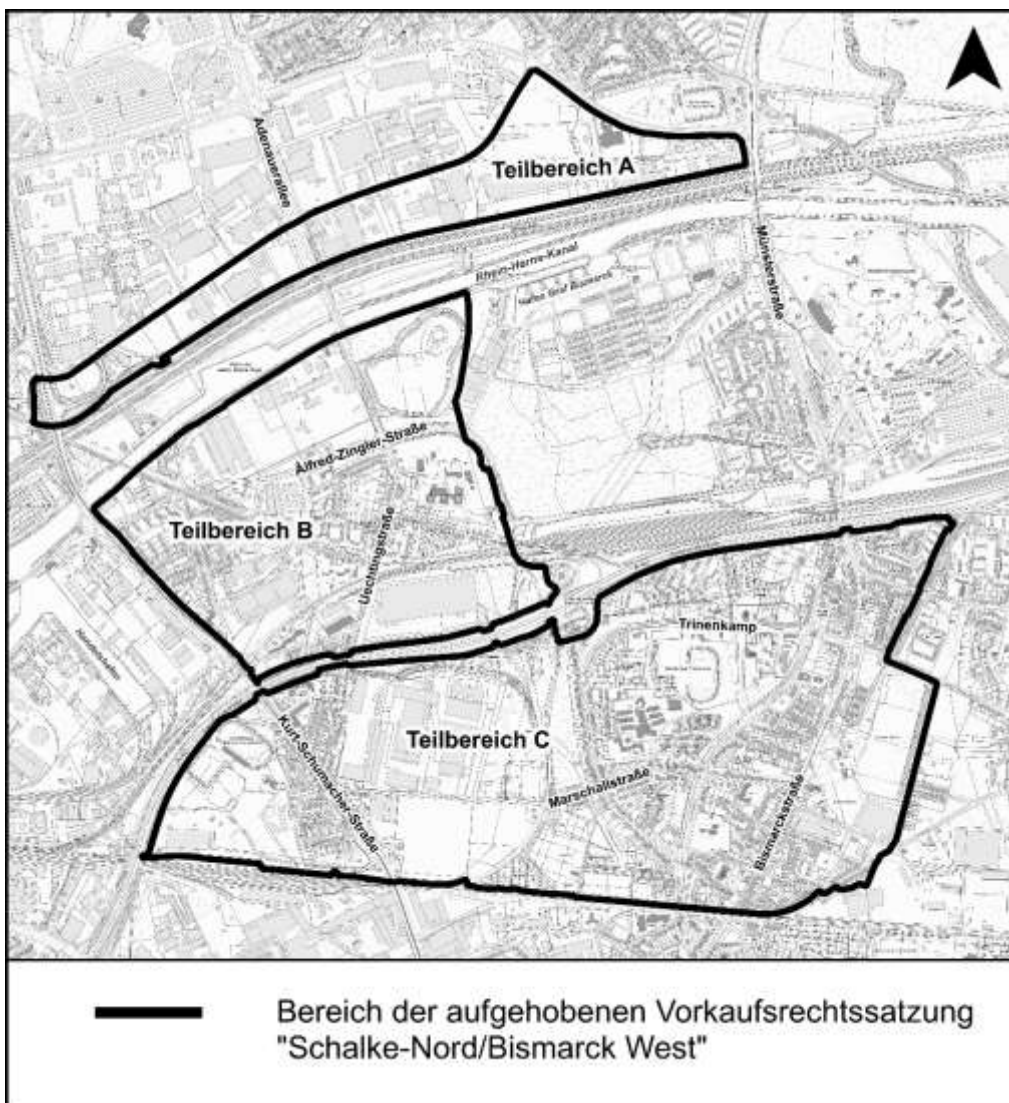
Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 21.05.2021, die durch den Rat der Stadt am 20.05.2021 beschlossen (Drucksache-Nr. 20-25/885) und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Gelsenkirchen am 28.05.2021 rechtsverbindlich wurde, wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Gelsenkirchen zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Schalke-Nord/Bismarck West“ vom 21.05.2021 umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile im anliegenden Lageplan (im Maßstab 1:5000) durch schwarze durchgehende Umgrenzungslinien abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 Bau GB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Schalke-Nord/Bismarck West“ vom 21.05.2021, die aus dem Satzungstext und dem Lageplan im Maßstab 1:5000 in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel-Nr. 0209/169-4473, zur Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für den Lageplan unter: www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Bismarck West“ vom 02.07.2025

Der Rat der Stadt hat am 26.06.2025 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Bismarck West“

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne der Vereinbarung über die „Zukunftspartnerschaft Wohnen“ zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Gelsenkirchen (Drucksache Nr. 20-25/4753) steht der Stadt Gelsenkirchen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung zu.

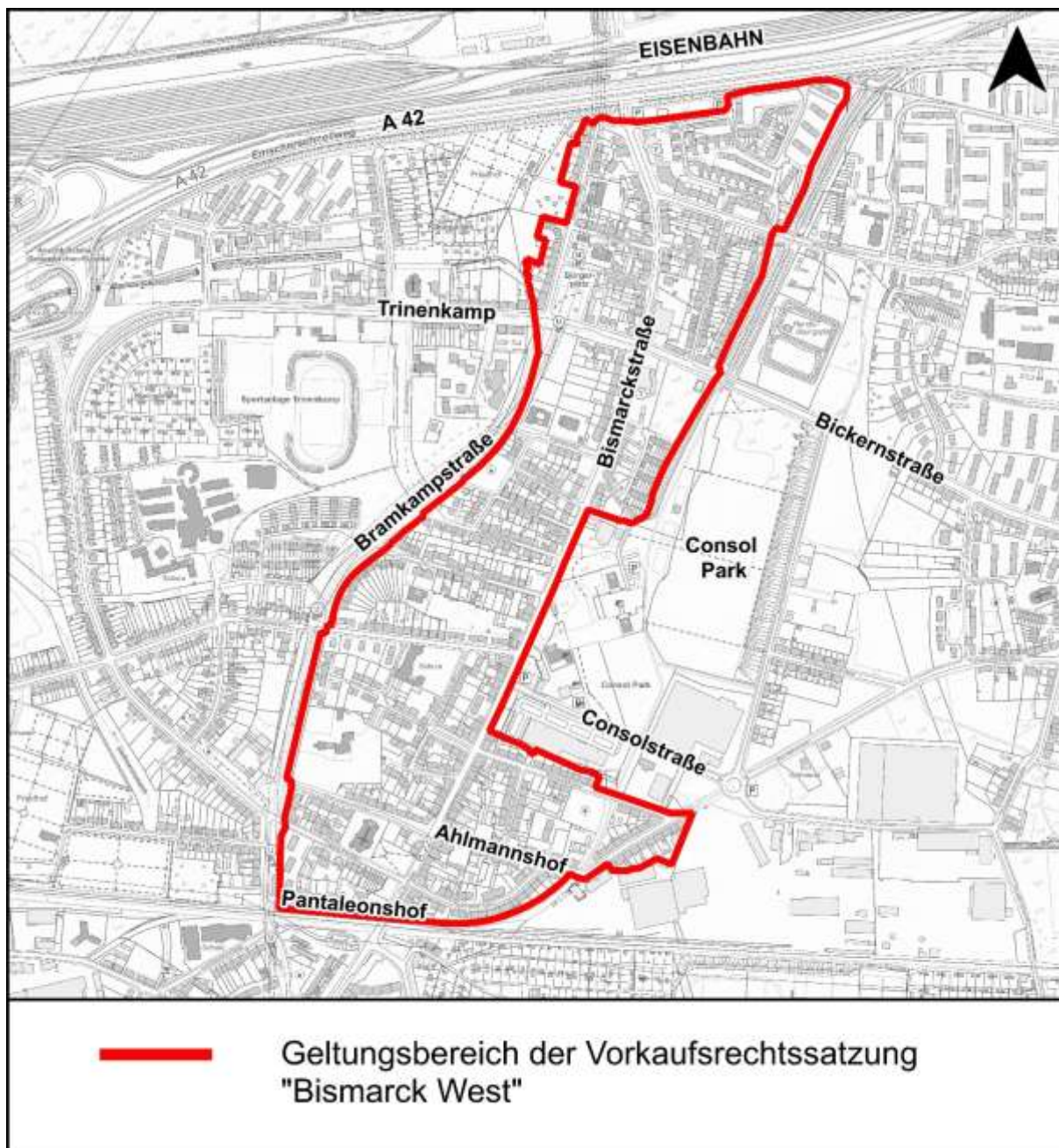
Die Satzung dient der Erreichung der städtebaulichen und wohnungspolitischen Ziele der „Zukunftspartnerschaft Wohnen“. Dies betrifft im Geltungsbereich der Satzung die Beseitigung baulicher Missstände und Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB, städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB sowie die Beseitigung gesamtstädtischer Wohnraumüberhänge durch Rückbau und die zukunftsfähige Entwicklung von Problemimmobilien und sonstigen Wohnungsüberhängen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Umrandung mit roter, durchgehender Linie) ist im Lageplan (im Maßstab 1:2000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt (Anlage 2).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Unbeachtlich werden gem. § 215 Bau GB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorkaufsrechtssatzung, die aus dem Satzungstext und dem Lageplan im Maßstab 1:2000 in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel-Nr. 0209/169-4473, zur Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für den Lageplan unter: www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/PlanungsAtlas.aspx

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 11. Juli 2025

I. A. Günther

Referat 30 (Recht - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 14.04.2025 bis 16.06.2025 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Schülerausweis, Geldbörsen, Bargeld, Personalausweise, ausländische Dokumente, Rucksack, Fahrräder, Aktentasche, Führerscheine, Aktenordner u. a.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Für eine Vorsprache in den Bürgercentern ist eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können gebucht werden online unter www.gelsenkirchen.de, persönlich vor Ort in einem der Bürgercenter oder telefonisch unter 0209/169-2100.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2025

I. A. Schumacher

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Juni 2025

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Juni 2025

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2025

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. Juni 2025

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid über den Ersatz zu Unrecht erbrachter Leistungen erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom:
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 23. Juni 2025

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 106, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9348).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 23. Juni 2025

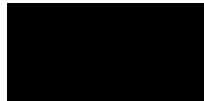
I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 106, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9348).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 23. Juni 2025

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2025/2030 (die aktuelle Bezeichnung in Gelsenkirchen lautet Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien)

Der Jugendhilfeausschuss (die aktuelle Bezeichnung in Gelsenkirchen lautet Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien) wird nach der Kommunalwahl am 14.09.2025 vom Rat der Stadt neu gebildet; die Mitglieder des Ausschusses werden voraussichtlich in der Ratssitzung im November 2025 gewählt.

Nach § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen (= 6 Personen) Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG NW) haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Referates Kinder, Jugend und Familien (Jugendamtes) angemessen zu berücksichtigen.

Die in Gelsenkirchen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit gebeten, ihre Vorschläge unter Angabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften zum 30.08.2025 **beim Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen, Zeppelinallee 9 - 13, Zimmer 1.64**, einzureichen.

Hierbei bitte ich zu beachten, dass zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur vorgeschlagen werden kann, wer zur Vertretungskörperschaft (Rat) wählbar ist. Dies bedeutet, dass das vorzuschlagende Mitglied seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben muss. Es muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG besitzen.

Gelsenkirchen, 03. Juli 2025

I. A. Rosigkeit

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.